



„Berliner Tageblatt“ u. „Handels-Zeitung“ erscheinen wochentlich zweimal, Samstag...
Chef-Redakteur: Theodor Wolff in Berlin.

Bezugs- u. Anzeigenpreis. Durch die Post versandt, 6 M. Ausland...
Druck und Verlag von Rudolf Wolff in Berlin.

Berliner Tageblatt und Handels-Zeitung

Nr. 264
40. Jahrgang

Donnerstag
25. Mai 1911

Des Himmelfahrtstages wegen erscheint die nächste Nummer des „Berliner Tageblatts“ am Freitag, den 26. Mai, abends.

Zum englisch-amerikanischen Schiedsgerichtsvertrag.

Von Professor Dr. Ludwig Quide.

Bei Besprechung des amerikanischen Entwurfs zu einem englisch-amerikanischen Schiedsgerichtsvertrag hat die deutsche Presse, soweit mir bekannt, gelaugt, feststellen zu müssen, daß der Entwurf zwar auf der einen Seite durch Ausschöpfung der Ehren- und Lebensinteressenlaufes einen prinzipiellen Fortschritt darstelle, daß er aber auf der anderen Seite in der Praxis vielleicht gar als ein Rückschritt wirken werde. Jede Regierung könne jede Frage, die ihr zur schiedsgerichtlichen Regelung ungeeignet scheine, dieser Regelung entziehen, indem sie die Angelegenheit zunächst einer Kommission vorlege, in der ihr Mitglieder dann genüge, um die Anrufung des Schiedsgerichts zu Fall zu bringen. Diese Beurteilung beruht, wenn ich nicht sehr irre, auf einer unrichtigen Auffassung der allerding nur in einem nicht ganz klaren Auszug übermittelten Vertragsentwürfe. Bei der großen Bedeutung, die der Frage zukommt, leien mir, auch ohne der Vorlauf des Entwurfs vorliegt, einige textliche Bemerkungen gestattet, damit sich nicht eine meines Erachtens unberechtigte ungünstige Beurteilung widerprüchlos in der öffentlichen Meinung Deutschlands verbreitet.

Der Entwurf unterscheidet zwei Arten von Streitfällen: einerseits jene, die von einem internationalen Gericht entschieden werden können, und andererseits jene, die eine von den beiden Vertragsmächten als nicht durch ein internationales Gericht zu entscheiden anstehen. Die ersteren sollen ohne jede Einschränkung und insbesondere ohne die bisher in den meisten Verträgen enthaltene Ausschließung der Fragen, die vitale Interessen und die nationale Ehre betreffen, dem Haager Schiedsgerichtshof unterbreitet werden, wenn nicht im Einzelfall durch besonderes Abkommen ein anderer Gerichtshof vereinbart wird. Die anderen sollen einer Untersuchungskommission überwiefen werden, zusammengesetzt aus Vertretern der beiden Mächte, die dem Haager Schiedsgerichtshof angehören. Diese Untersuchungskommission soll bevollmächtigt sein, Vorschläge zur Beilegung der Streitfrage zu machen, aber ohne daß solche Vorschläge die Mächte verpflichten; sie kann auch dahin entscheiden, daß die Streitfragen einer schiedsgerichtlichen Beurteilung zu unterwerfen sind, und eine solche Entscheidung ist zwingend.

So weit scheinen mir die übermittelten Bestimmungen vollkommen klar. Um sie richtig zu verstehen, darf man nicht annehmen, daß es nach der Ansicht des Vertragsentwurfs dem willkürlichen Ermessen der Regierung anheimgestellt wäre, zu erklären, ob eine Frage „von einem internationalen Gericht entschieden werden kann“ oder ob sie sich nicht dazu eignet. Dann wäre freilich mit der zweiten Bestimmung mehr genommen als in der ersten durch die Aufhebung der Lebens- und Ehrentausel zugestanden wäre. Man muß sich vielmehr dessen erinnern, daß internationale Streitfragen, wie alle menschlichen Konflikte, tatsächlich in zwei große Kategorien zerfallen. Bei den einen handelt es sich um die Auslegung und Anwendung des geltenden Rechts, sei es allgemeiner Regeln des Völkerrechts, sei es bestimmter Verträge, die den anderen um Interessengegenstände, die einer rein rechtlichen Behandlung nicht zugänglich sind. Selbstverständlich gibt es auch Ueberegangs- und Mischfälle. Der Entwurf will offenbar sagen, daß die einer rechtlichen Beurteilung zugänglichen Streitfälle unbedingt vor ein Schiedsgericht kommen müssen, daß aber die anderen, in denen es sich nach Auffassung einer Regierung nicht um Rechtsfragen, sondern um einen nach Willkür und Opportunitätsgründen heizugedenden Konflikt handelt, zunächst vor eine Untersuchungskommission gebracht werden, die dann entweder eine Vermittlungs-vorschlag macht oder auch bestimmt, ob und wie weit ein an Rechtsregeln gebundenes Schiedsgericht entscheiden kann. Das wäre nicht eine Einschränkung, sondern eine sehr wesentliche Erweiterung der bisherigen Schiedsgerichtsverträge; denn diese haben für Streitfragen der zweiten Art überhaupt keine Instanz vor. Die Untersuchungskommissionen der Haager Konventionen sind etwas anderes; sie sollen nur Ratgeber stellen, und auf die „guten Dienste“ der Neutralen darf man sich nicht zu sehr verlassen.

Wir Deutsche machen uns die Erweiterung der bisher geschlossenen Verträge und den Fortschritt, der hier geboten wird, vielleicht am besten klar durch einen Vergleich mit unseren heimischen, zur Sicherung des sozialen Friedens geschaffenen Institutionen. Wie neben dem zur Anwendung des geltenden Rechts berufenen Obergericht das zur gütlichen Vermittlung bestimmte Einigungsamt

steht, so wird hier neben das internationale Schiedsgericht die von den beiden freitenden Mächten zu beschickende Untersuchungskommission gestellt. Ich darf an dieser Stelle wohl darauf hinweisen, daß ich auf dem vorjährigen deutschen Friedenskongress zu Wiesbaden, in einem seitdem veröffentlichten Vortrag über „Nationale Lebens- und Ehrentagen“ einen Ausband der Haager Institutionen gerade nach dieser Seite hin gefordert habe. Die Grenze zwischen den beiden Kategorien von Streitfällen ist natürlich nicht immer scharf zu ziehen, besonders bei dem unbestimmten Charakter dieser Fälle des Völkerrechts, der die Schiedsgerichtsbarkeit auf Berücksichtigung einerseits von Analogien, andererseits auch von Willkürmomenten verweist. Auch gibt es, wie schon erwähnt, Ueberegangs- und Mischfälle. Zweifel, ob Schiedsgericht oder Untersuchungskommission, sind also möglich. Wollte aber eine der beteiligten Regierungen eine Frage, die zweifellos zu den schiedsgerichtlichen Entscheidungsfällen gehört, dem Schiedsgericht dadurch zu entziehen versuchen, daß sie erklärt, sie läge sie als nicht durch ein internationales Gericht zu entscheiden an, und bringe sie deshalb vor die Untersuchungskommission, so würde sie wider den offensbaren Sinn des Vertrags, ja wider Treu und Glauben handeln, und die Mitglieder der Untersuchungskommission (die ja nicht diplomatische Vertreter ihrer Regierungen, sondern völkerrrechtliche Autoritäten, Mitglieder des Haager Gerichtshofs sein sollen) wären verpflichtet, einen solchen Versuch zurückzuweisen.

So weit sind die Mitteilungen über den Vertragsentwurf, wie ich vorhin sagte, weitestgehend vollkommen klar. Es folgen dann noch einige Sätze, von denen es zweifelhaft sein kann, ob sie sich lediglich auf die einer Untersuchungskommission überwiefenen Fälle, also nur auf die zweite Kategorie der Streitfragen, oder auf alle beziehen sollen. Es heißt in dem telegraphisch übermittelten Auszug:

„Bevor man also zu dem schiedsgerichtlichen Verfahren Zustimmt, stellt in den Fällen, in denen beide Länder übereinstimmen, daß sich die betreffenden Streitfragen zu schiedsgerichtlicher Entscheidung eignen, soll die Untersuchungskommission vorliegende Frage prüfen, um eventuell eine Beilegung anzupropfen, welche die Wichtigkeit einer schiedsgerichtlichen Aktion ausschließen würde. Der Vorschlag einer solchen Kommission soll nicht die Wirkung einer schiedsgerichtlichen Entscheidung haben. Die Kommission soll ferner auf Anfragen einer der beiden Regierungen ihr Gutachten in ein Jahr aufzählen, um die Möglichkeit für eine Beilegung auf diplomatischem Wege zu gewahren.“

Erinnern wir uns der kategorischen Bestimmtheit, mit der zu Anfang des Vertragsentwurfs alle Fälle, die von einem internationalen Gerichtshof entschieden werden können, dem Schiedsgericht überwiefen werden, so scheint es fast sicher zu sein, daß diese ganzen Bestimmungen nur gelten sollen für jene zweite Kategorie von Streitfällen, von denen es zweifelhaft die Untersuchungskommission kommen, weil sie sich für schiedsgerichtliche Entscheidung nicht zu eignen scheinen. Der Eingang dürfte nur durch ungenaue Uebersetzung unendlich geworden sein. Das „also“ ist nach dem Vorausgegangenen, wenn im Folgenden wirklich von allen Streitfällen die Rede sein soll, geradezu sinnlos; denn was folgt, steht zum Vorausgegangenen viel eher im Widerspruch. Es wird hier vielmehr gemeint sein: auch wenn in der Untersuchungskommission einstimmig darüber besteht, daß die Frage schiedsgerichtlich entschieden werden kann, soll sie in solchen, die einmal überwiefenen Fällen erst einmal die gütliche Beilegung versuchen, usw.

Sollten aber diese (dann auf jeden Fall in der vorliegenden Fassung nicht ganz klaren) Vorschriften wirklich zum Teil für alle Streitfälle gelten, so wäre ihre Bedeutung die, daß der Versuch einer Vermittlung nach Willkür und Opportunitätsgründen einer Entscheidung nach Rechtsgrundsätzen, an die das Schiedsgericht gebunden ist, voranzugehen soll. Eine Beilegung des Schiedsgerichts nach willkürlichem Ermessen einer der beiden Regierungen wäre auch damit nicht gegeben.

Eine andere sehr heikle Frage ist es freilich, wie stark die Wirkung des Vertrags und besonders sein obligatorischer Charakter beeinträchtigt wird durch den Anspruch des amerikanischen Senats, in jedem Einzelfall über die Inanspruchnahme des Schiedsgerichts erst und zwar mit Zweidrittelmehrheit — einen besonderen Beschluß zu fassen. Ist doch wesentlich an diesen Anspruch und an dem daraus entziehenden Konflikt Roosevelt mit dem Senat vor Jahren der deutsch-amerikanischen Schiedsgerichtsvertrag geschweht. Doch das ist nicht ein Mangel des vorliegenden Vertragsentwurfs, sondern des amerikanischen Staatsrechts, und Abhilfe kann nicht durch internationale Verträge, sondern nur durch die amerikanische Gesetzgebung geschaffen werden.

Der vorliegende Vertragsentwurf aber bietet allem Anschein nach eine in hohen Grade interessante und beachtenswerte Erweiterung des Vertragsrechts gegenüber allen bisher abgeschlossenen Schiedsgerichtsverträgen. Nach Kenntnis des genannten Wortlauts wird man zuverlässiger urteilen können.

\* Den Mächten, die ihre Bereitwilligkeit erklärt haben, über einen allgemeinen Schiedsvertrag mit der Union zu verhandeln, hat sich nunmehr auch Englands Verbindeter, Japan, beigesellt. Nach einem aus Tokio in New-York eingetroffenen Telegramm wird in japanischer offizieller Kreise erklärt, Japan sei bereit, Unterhandlungen über einen allgemeinen Schiedsgerichtsvertrag mit Amerika

anzuknüpfen und Vorschläge für einen solchen Vertrag zu unterbreiten, falls es dazu eingeladen würde. Die Regierung intereffere sich lebhaft für den Vertragsentwurf.

Das Befinden Kaiser Franz Josefs.

(Telegramm unseres Korrespondenten.)

Die „Reichspost“, auf deren Beziehungen zum Prinzofolgen Franz Ferdinand schon öfters hingewiesen worden ist, meldet in ihrem heutigen Abendblatt: Der Aufenthalt des Monarchen in Gödöllö dürfte schon anfangs nächster Woche abgeschlossen werden. Keiner dieser Aufenthalte nicht die ehehoffte Besserung für den immer noch vorhandenen Bronchialkatarrh erbringt. Man könnte eher das Gegenteil annehmen, doch ist der derzeitige Zustand des Monarchen durchaus nicht beforgniserregend. Aber durch das Alter und die vorjährige leichte Lungenerkrankung sind die nächsten Wochen nach dem Aufenthalt in Gödöllö für den Kaiser v. Reussler geplant. Lieber die Abreise des Kaisers aus Gödöllö sind noch keine endgültigen Bestimmungen getroffen. Der Monarch wird jedoch nächste Woche — der Tag ist noch nicht bestimmt — die Rückreise nach Wien antreten. Er wird etwa zehn bis zwölf Tage in Schönbrunn bleiben und dann die Garmesbilla in Lainz beziehen. Später erst soll festgestellt werden, wann der Kaiser sich zum Aufenthalt nach Zich begeben wird. Während des Aufenthalts in Gödöllö werden noch der Minister des Inneren Graf Schrenkhal und der ungarische Ministerpräsident Graf Apponyi-Debröczy in Audienz beim Kaiser erscheinen.

Der Eindruck der russischen Note in der Türkei.

(Telegramm unseres Korrespondenten.)

Die heute früh durch die „Agence de Constantinople“ überbrachte Zephele der Petersburger Telegraphenagentur hat eine ziemlich gute Wirkung in den hiesigen politischen Kreisen hervorgerufen. Am Nachmittag begann sich der russische Botschafter zur Porte und erklärte Nisafat, dem Minister des Äußeren, daß Montenegro sich beunruhigt fühle, und daß es sich deshalb empfehlen dürfte, die Truppen von der montenegrinischen Grenze zurückzuziehen. Nisafats Antwort war angeblich sehr zurückhaltend und soll auf den russischen Botschafter einen nicht sehr günstigen Eindruck gemacht haben. Nisafat soll unter anderem betont haben, daß Montenegro den Albanen aufstand unterhalte. In späteren Abschnitten wird ein offizielles Kommuniqué durch die offizielle „Agence Ottomane“ ausgegeben werden, das etwa folgenden Inhalt hat: Montenegros Regierung hat sich an die Großmächte gewandt, um eine Befreiung von der militärischen Vorbereitungen der Türkei an der Grenze anlässlich des Kriegeraufstandes fundzugeben. Der russische Botschafter in Constantinople hatte deshalb formell mit Nisafat über diese Frage eine Unterredung. Wir sind autorisiert, formell zu erklären, daß der freundschaftliche Geist, der Sinn und die Worte dieser Unterhaltung in einer Weise mit der heute von der Petersburger Agentur verbreiteten Meldung übereinstimmen.

Inzwischen hat die Petersburger Meldung hier bereits eine starke Welle auf der Borse hervorgerufen. Zugleich sind aus Saloniker Komiteekreisen Telegramme eingelaufen, die auf eine recht kriegerische Stimmung der dortigen Politiker schließen lassen und eine energische Haltung der Regierung verlangen. Schon die letzten Tage brachen die Worte beunruhigender Meldungen aus Cetinje und Petrosburg. Aus Cetinje wurden eifrige Klagen und Befestigungen an Grenzposten durch Montenegrer gemeldet, und aus Petrosburg wurde berichtet, daß in russischen Kreisen eine starke Stimmung gegen die Türkei sich geltend mache. Zum Ueberflus und wohl kaum ohne Zusammenhang mit dem Petersburger Quasiultimatum lautet Bulgarien die Lösung des bulgarischen Hauptmanns Georgijew an der Grenze durch einen türkischen Soldaten, die man bisher bulgarischerseits und in der Solotter Presse als einen nebensächlichen Fall behandelt hatte, zur cause celebre aus. Alle diese Vorgänge wirken zusammen auf die bisher aufsteigende in ruhigen Bahnen verlaufende auswärtige Politik der Türkei störend ein.

Stephische Auffassung in Oesterreich.

(Telegramm unseres Korrespondenten.)

In hiesigen politischen Kreisen wird die russische Demarche in Constantinople ruhig beurteilt. Das Petersburger Kabinett, sagt man sich, ist zu diesem Schritt durch wiederholte dringliche Vorstellungen der montenegrinischen Regierung veranlaßt. Die Unterhaltung in einer Weise mit der heute von der Petersburger Agentur verbreiteten Meldung übereinstimmen. Inzwischen hat die Petersburger Meldung hier bereits eine starke Welle auf der Borse hervorgerufen. Zugleich sind aus Saloniker Komiteekreisen Telegramme eingelaufen, die auf eine recht kriegerische Stimmung der dortigen Politiker schließen lassen und eine energische Haltung der Regierung verlangen. Schon die letzten Tage brachen die Worte beunruhigender Meldungen aus Cetinje und Petrosburg. Aus Cetinje wurden eifrige Klagen und Befestigungen an Grenzposten durch Montenegrer gemeldet, und aus Petrosburg wurde berichtet, daß in russischen Kreisen eine starke Stimmung gegen die Türkei sich geltend mache. Zum Ueberflus und wohl kaum ohne Zusammenhang mit dem Petersburger Quasiultimatum lautet Bulgarien die Lösung des bulgarischen Hauptmanns Georgijew an der Grenze durch einen türkischen Soldaten, die man bisher bulgarischerseits und in der Solotter Presse als einen nebensächlichen Fall behandelt hatte, zur cause celebre aus. Alle diese Vorgänge wirken zusammen auf die bisher aufsteigende in ruhigen Bahnen verlaufende auswärtige Politik der Türkei störend ein.